

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr

Präambel

Oberstes Leitziel der Gemeindejugendfeuerwehr der Gemeinde Stuhr ist es, die Jugendlichen dafür zu begeistern, anderen zu helfen, Verantwortung zu übernehmen und füreinander einzustehen. Ihnen soll neben dem Feuerwehrwissen und dem solidarischen Miteinander, frühzeitig vermittelt werden, sich in Gefahrensituationen richtig zu verhalten und nicht wegzuschauen. Die Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr steht allen Jugendlichen offen, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Herkunft. Die Gemeindejugendfeuerwehr verfolgt das Ziel von Vielfalt und Diversität. Alle Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr sind verpflichtet, für die Wahrung dieser Ziele einzustehen.

§ 1 Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der leitenden Person der Gemeindefeuerwehr (GemBM). Die einzelne Jugendfeuerwehr untersteht der leitenden Person der Ortsfeuerwehr (OrtsBM). Die Ortsfeuerwehren Brinkum/Stuhr, Fahrenhorst/Seckenhausen und Groß Mackenstedt/Heiligenrode bilden je eine Jugendabteilung. Gemeinsam bilden sie die Gemeindejugendfeuerwehr. Diese untersteht der/dem Gemeindebrandmeister/in.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband

e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3

Leitung der Gemeindejugendfeuerwehr

- (1) Der leitenden Person der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr (GJFW) obliegt die Leitung der Gemeindejugendfeuerwehr. GJFW und Stellvertretung müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Lehrgang für jugendgruppenleitende Personen und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. GJFW und Stellvertretung müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und sollen sich regelmäßig fortbilden. GJFW und Stellvertretung werden auf Vorschlag der Mehrheit der leitenden Personen der Jugendfeuerwehren (JFW) der Jugendabteilungen Brinkum/Stuhr, Fahrenhorst/Seckenhausen und Groß Mackenstedt/Heiligenrode und den Stellvertretungen nach Anhörung des Gemeindegremiums von GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) GJFW leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. GJFW ist insbesondere zuständig für die
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit hierfür nicht GemBM zuständig ist.

§ 4

Leitungen der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren und betreuende Personen (JFBetreu)

- (1) Die Jugendabteilungen Brinkum/Stuhr, Fahrenhorst/Seckenhausen und Gr. Mackenstedt/Heiligenrode der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr werden von je einer leitenden Person der Jugendfeuerwehr (JFW) geleitet. JFW und Stellvertretung müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr sein und dürfen nicht Mitglied derselben Ortsfeuerwehr sein. JFW und Stellvertretung müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Lehrgang für jugendgruppenleitende Personen und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. JFW und Stellvertretung müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. JFW und Stellvertretung werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung beider OrtsBM von GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt. JFW'e und Stellvertretungen sind Mitglieder im Ortskommando ihrer jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) JFW leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. JFW ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

- (3) JFW'e und Stellvertretungen werden bei der Betreuung der Jugendlichen von fachlich geeigneten Personen (JFBetreu) unterstützt, die aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stuhr und mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Die JFBetreu werden nach Anhörung JFW und der Stellvertretung von GJFW bestellt.

§ 5

Mitgliederversammlung der Jugendabteilungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von JFW im Einvernehmen mit beiden OrtsBM einzuberufen.

Beide OrtsBM, GJFW und GemBM sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. die erziehungsberechtigte/n Person/en der Mitglieder der Jugendabteilung teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorschlag JFW und Stellvertretung,
- Genehmigung des Jahresberichtes JFW,
- Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl des Jugendfeuerwehrparlamentes (Sprechende Person (JugendSp), schriftführende Person und die Kassenführung der Jugendabteilung) für die Dauer von einem Jahr.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist beiden OrtsBM und dem GJFW zuzuleiten.

§ 6

Sprechende Person der Jugendlichen (JugendSp)

- (1) JugendSp ist, wer aus der Mitte der Angehörigen der Jugendabteilungen Brinkum/Stuhr, Fahrenhorst/Seckenhausen und Gr. Mackenstedt/Heiligenrode jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt wurde. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber JFW zu vertreten.

- (2) Alle JugendSp wählen aus ihren Reihen eine sprechende Person für die Gemeindejugendfeuerwehr (GemJugendSp) für die Dauer eines Jahres. Die beiden anderen JugendSp sind Stellvertretungen.

§ 7
Funktionszeichen

GJFW, die Stellvertretung, JFW'e und deren Stellvertretungen können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstbekleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese „Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr“ treten am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die bisherigen Grundsätze vom 07. November 2018 werden gleichzeitig aufgehoben.

Stuhr, den 11. Oktober 2023

Gemeinde Stuhr



Stephan Korte
Bürgermeister